



Unternehmensbesteuerung in Malaysia

(Stand April 2023)

1. Definition

Die malaysische Einkommensteuer für juristische Personen sowie Kapitalgesellschaften, andere Personenvereinigungen und -gesellschaften ist eine besondere Art der Einkommensteuer und zum Teil mit der deutschen Körperschaftsteuer vergleichbar. Sie wird durch den Staat erhoben, der auch über die Höhe der Steuer entscheiden kann. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das innerhalb des Kalenderjahrs bezogen wurde.

2. Steuervorauszahlungen

Jede Kapitalgesellschaft, begrenzt haftende Partnerschaft, Stiftung und Genossenschaft sowie sonstige Personengesellschaften muss ihr steuerpflichtiges Einkommen versteuern. Nach jedem Geschäftsjahr muss eine Steuerschätzung für das darauf folgende Geschäftsjahr durch das Unternehmen beim Direktor des malaysischen Finanzamtes (LHDN) eingereicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies nicht später als 30 Tage vor Beginn des steuerlichen Basiszeitraums erfolgt. Ein neu gegründets Unternehmen mit einem Eigenkapital von RM2,5 Millionen oder weniger ist von dieser Regelung für 2 bis 3 Jahre befreit, beginnend mit dem steuerlichen Veranlagungsjahr, in dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat (abhängig von verschiedenen Bedingungen). Wurde noch kein operativer Betrieb aufgenommen, besteht noch keine Steuerpflicht.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des laufenden Veranlagungsjahres aufgenommen haben, keine Steuerschätzung einreichen und auch keine Vorauszahlungen leisten, vorausgesetzt der steuerliche Basiszeitraum des Veranlagungsjahres, in dem die Firma ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, beträgt weniger als 6 Monate. Die Einkommensteuer muss grundsätzlich monatlich abgeführt werden, beginnend mit dem zweiten Monat eines Geschäftsjahres der Firma.

Das Einkommen einer nicht-lokal ansässigen Firma, das sich nicht aus der Geschäftstätigkeit generiert, unterliegt einer Quellensteuer (**withholding tax**). Die Quellensteuer fällt u.a. für in Malaysia erbrachte technische Dienstleistungen an und muss innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung oder Auszahlung an die nicht-lokal ansässige Firma abgeführt werden.

3. Steuersätze

3.1. Steuersätze für in Malaysia ansässige Unternehmen

Ein Unternehmen gilt als in Malaysia ansässig, wenn dieses aus Malaysia heraus geleitet und verwaltet wird.



Unternehmen mit bis zu RM2,5 Millionen Eigenkapital* und bis zu RM50 Millionen Bruttobetriebseinnahmen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Erträge bis RM150.000 (ab dem Steuerjahr 2023, zuvor auch 17%) | 15% |
| 2. Erträge von RM150.000 bis RM600.000 | 17% |
| 3. Erträge ab RM600.000 | 24% |

Unternehmen mit mehr als RM2,5 Millionen Eigenkapital

Unabhängig vom Ertrag 24%

Speziell für das Steuerjahr 2022 wurde zudem eine einmalige Steuer für Unternehmen eingeführt, die große Gewinne durch die COVID-19 Pandemie erzielt haben (Für Erträge bis RM100 Millionen 24%; für Erträge darüber hinaus 33%). Dies betrifft jedoch nicht die Unternehmen, die einem reduzierten Steuersatz (17%) unterliegen.

3.2. Steuersätze für nicht in Malaysia ansässige Unternehmen

Wenn der Bezieher seinen Sitz in einem Land hat, das mit Malaysia ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, kann unter Umständen der Steuersatz in verschiedenen Fällen reduziert werden.

Steuersätze für Unternehmen, deren Betriebsmittelpunkt ausserhalb Malaysias liegt:	24%
Lizenzgebühren, Tantiemen etc.:	10%
Miete von beweglichen Gütern:	10%
Technische Honorare, Installationshonorare, technische Managementhonorare:	10%**
Zinserträge:	15%***
Dividenden:	Frei
Andere Einkommensquellen:	10%

4. Betriebsausgaben

Im Allgemeinen sind alle Ausgaben und Aufwendungen, die zur Einkünfteerzielung getätigt wurden, steuerlich absetzbar. Bestimmte Ausgaben sind ausdrücklich nicht zulässig, wie zum Beispiel Leasinggebühren für PKW, die 50.000 RM oder 100.000 RM pro Fahrzeug übersteigen, wobei der letztgenannte Betrag für Fahrzeuge gilt, die 150.000 RM oder weniger kosten und vor der Anmietung nicht bereits genutzt wurden.

5. Malaysia im internationalen Steuerkontext

Malaysia richtet seine Steuergesetzgebung auch an internationalen Standards aus. So hat es beispielsweise die Regelungen der OECD zum „arm length principle“ bei Verrechnungspreisen in seinen Steuergesetzen verankert. Auch gibt es Regelungen zum country by country reporting. Weitere Details hierzu können nur Teil einer individuellen Steuerberatung sein.

* ab dem Steuerjahr 2024: nicht mehr als 20% des Eigenkapitals dürfen von im Ausland ansässigen Unternehmen oder dort ansässigen natürlichen Personen gehalten werden.

** Technische Dienstleistungen, die von Subunternehmern/Zulieferern/Dienstleistern außerhalb Malaysias erbracht werden, unterliegen einer Quellensteuer (withholding tax) wenn sie in Malaysia erbracht wurden.

*** Zinsen, die von einer Bank oder einer Finanzgesellschaft in Malaysia an einen nicht in Malaysia Ansässigen gezahlt werden, sind von der Steuer befreit.



**Malaysian-German Chamber
of Commerce and Industry**
Deutsch-Malaysische
Industrie- und Handelskammer

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Einkommensteuer/Körperschaftsteuer zu geben und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

Quellen: Malaysian Institute of Certified Public Accountants/Malaysian Institute of Accountants/Chartered Tax Institute of Malaysia: *2020 Budget Commentary and Tax Information*. Rawang 2019, PwC: *2022/2023 Malaysian Tax Booklet*. Kuala Lumpur 2023.